

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rosche (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 11.06.1997) 137

9. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Rosche über die Gebühren zur Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 26.08.1987) 137

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Hof Lust“ 138

Bekanntmachung über den Beschluss der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Hof Lust“ 138

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Gerdau (Hebesatzsatzung) 139

Jahresabschluss der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2021 139

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2018 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2018 139

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2019 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2019 139

Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt Bebauungsplan „Ortsmitte, 9. Änderung“, Ortsteil Wrestedt 139

8. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes) 140

Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rosche (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 11.06.1997)

Präambel

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührensatz

Der § 15 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 15 – Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt 5,68 € je Kubikmeter für die zentrale Schmutzwasserentsorgung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rosche, den 21.11.2025

SAMTGEMEINDE ROSCHE
(Michael Widdecke)
Samtgemeindebürgermeister

9. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Rosche über die Gebühren zur Beseitigung der Abwässer aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen vom 26.08.1987)

Präambel

Auf Grund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 20.11.2025 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Der § 2 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung (Fäkalschlammabfuhr)

a) aus Hauskläranlagen	79,11 €
b) aus abflusslosen Sammelgruben	10,83 €

pro m³ je entsorgtem Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Rosche, den 21.11.2025

SAMTGEMEINDE ROSCHE

soll ist darzulegen.

Bienenbüttel, den 04.12.2025

Bürgermeister
Dr. Franke

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Gerdau (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), §§ 1 und 7 Nds. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhöbungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gerdau in seiner Sitzung am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Kalenderjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 200 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Gerdau, den 02.12.2025

Stefan Kleuker
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Gerdau für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Gerdau hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgendes beschlossen:

1. Der Rat der Gemeinde Gerdau beschließt nach § 129 NKomVG den Jahresabschluss 2021 und erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 484.999,92 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die bisherige Rücklage des ordentlichen Ergebnisses beträgt 1.629.461,17 €.
3. Der Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 58.125,48 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die bisherige Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses beträgt 105.555,79 €.
4. Die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen. Den bisher noch nicht beschlossenen erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird nachträglich zugestimmt.

Der Jahresabschluss, liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an

während der Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Bahnhofstr. 54, 29556 Suderburg, Zimmer 2 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimke, den 03.12.2025

Thomas Johannes
Bürgermeister

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2018 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Wrestedt hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerlei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 27.11.2025

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

Jahresabschluss der Gemeinde Wrestedt für das Haushaltsjahr 2019 und Beschluss über die Entlastung des Gemeindedirektors für das Haushaltsjahr 2019

Der Rat der Gemeinde Wrestedt hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen sowie dem Gemeindedirektor Entlastung für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr erteilt. Die Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 S. 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinem Anhang zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme des Gemeindedirektors zum Prüfbericht im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkzeuge – zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt in der Kämmerlei, Zimmer 17 öffentlich aus.

Wrestedt, den 27.11.2025

gez. Michael Müller
(Gemeindedirektor)

Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Wrestedt

Bebauungsplan „Ortsmitte, 9. Änderung“ im Ortsteil Wrestedt der Gemeinde Wrestedt im Rahmen der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Wrestedt hat in seiner Sitzung am 03.11.2025 den Bebauungsplan „Ortsmitte, 9. Änderung“ als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB sowie die Begründung einschließlich der Anlagen 1 bis 9 (Anlage 1 Pflanzliste und Pflegemaßnahmen zur Fassadenbegrünung, Anlage 2 Allgemeine Vorprüfung nach UVPG (planB 19.03.2025), Anlage 3 Auswirkungsanalyse (GMA 28.06.2024), Anlage 4 Schalltechnische Untersuchung (GTA 29.11.2024), Anlage 5 Geotechnischer Bericht Bodengutachten (Böker 10.10.2024), Anlage 6 Artenschutzfachbeitrag (pgm 18.03.2025), Anlage 7 2.

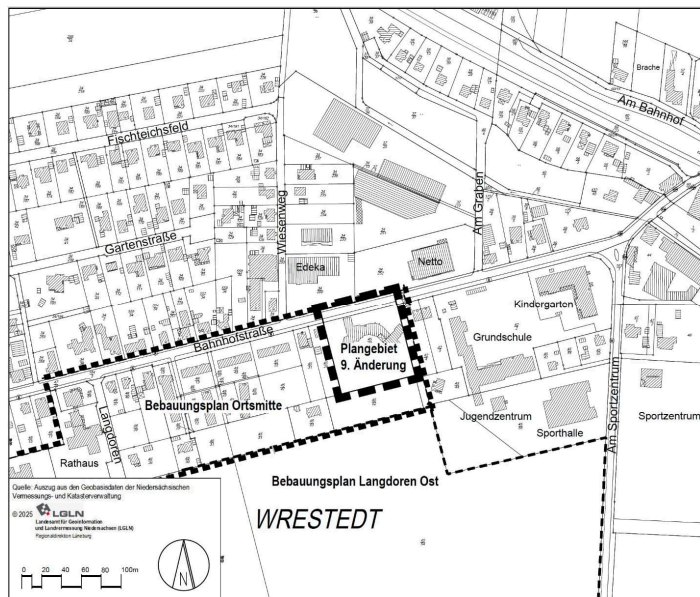
Berichtigung Flächennutzungsplan (planB Sept. 2025), Anlage 8 Frequenz- und Einzugsgebietsanalyse Abwägung der Belange IHK und Edeka (GMA 12.08.2025) und Anlage 9 Abwägungstabelle zu Stellungnahmen von IHK und Edeka (planB Sept. 2025)) beschlossen.

Der Beschluss wird gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanaufstellung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB im Rahmen der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 13a Absatz 3 BauGB i. V. m. § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Da der Bebauungsplan von der rechtswirksamen Darstellung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Wrestedt abweicht, wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst. Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt im Grundzentrum Wrestedts, im östlichen Teil der Ortsmitte von Wrestedt, südlich der Bahnhofstraße (Kreisstraße K17) und ist in dem nachfolgenden Kartenauszug (nicht maßstabsgerecht) durch eine breite schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan „Ortsmitte, 9. Änderung“ sowie die Begründung mit den Anlagen können von jedefrau und jedermann bei der Gemeinde Wrestedt im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, Zimmer 18, Bauverwaltung, während der Dienststunden Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten, eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzend wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich der Anlagen 1 bis 9 auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Aue unter <https://www.sg-aue.de> > Bürgerservice > Wohnen & Bauen > Bauleitplanung > Bauleitplanung wirksam - rechtskräftig > Gemeinde Wrestedt: OT Wrestedt (A-Z) oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen (UVP-Portal) unter <https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Samtgemeinde Aue Bauleitplanung) zugänglich gemacht.

Es wird gem. § 215 Absatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB dann

unbeachtlich werden, wenn sie nicht nach § 215 Absatz 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wrestedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Weiterhin wird auf § 10 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Absatz 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanaufstellung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird gemäß § 44 Absatz 5 BauGB hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen tritt der Bebauungsplan „Ortsmitte, 9. Änderung“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Wrestedt, 20.11.2025

GEMEINDE WRESTEDT
(Siegel)
Der Bürgermeister

Gemeindedirektor
gez. Michael Müller

8. Satzung zur Änderung der Entwässerungsabgabensatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen (Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Entwässerung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 2, 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 i.V.m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 und mit § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 14.03.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 sowie § 4 Abs. 6 der Verbandsordnung vom 28.11.2019 hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Uelzen in der Sitzung vom 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungsabgabensatzung wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Gebührensätze wird unter (3) a) die Schmutzwassergebühr von 3,42 €/m³ auf 3,70 €/m³ geändert.
2. In § 14 Gebührensätze wird unter (3) b) die Schmutzwassergebühr von 3,82 €/m³ auf 3,94 €/m³ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN
(Siegel)
gez. Klewwe
(Stellv. Geschäftsführer)